

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005	Betrag für 2006
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Vorbemerkung:

Abkürzungen:

BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BWGöD	=	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
RNSI-AbwG	=	Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz
G 131	=	Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes
BeamtVG	=	Beamtenversorgungsgesetz
BesVNG	=	Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
EZPsychG	=	Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie
UKG	=	Universitätsklinikagesetz

Die Veranschlagung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2004 in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts. Dies gilt ebenso für die Beihilfen für Versorgungsempfänger und die Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfänger. Die Mittel für die Restbereiche werden weiterhin in Kap. 1210 Tit. 432 01, 446 01 und 446 21 ausgewiesen.

Die Versorgungsbezüge, Beihilfen zu den Versorgungsbezügen und Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfängern teilen sich in den Jahren 2005/2006 wie folgt auf:

<u>1. Versorgungsbezüge:</u>	2005	2006
Kap. 0101 Tit. 432 01	900.000 EUR	960.000 EUR
Kap. 0101 Tit. 432 01	900.000 EUR	960.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 432 01	2.000.000 EUR	2.100.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 432 01	366.000.000 EUR	383.700.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 432 01	1.372.500.000 EUR	1.439.200.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 432 01	200.100.000 EUR	210.000.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 432 01	136.900.000 EUR	143.600.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 432 01	37.400.000 EUR	39.200.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 432 01	92.500.000 EUR	97.000.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 432 01	37.400.000 EUR	38.500.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 432 01	33.900.000 EUR	35.500.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 432 01	5.000.000 EUR	5.100.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 432 01	268.400.000 EUR	281.700.000 EUR ¹⁾
Kap. 1210 Tit. 432 01	9.900.000 EUR	10.340.000 EUR
Gesamtsumme	2.562.900.000 EUR	2.686.900.000 EUR

1) In den Haushaltsansätzen 2005/2006 sind Einsparungen in Höhe von jährlich 2,1 Mio. EUR durch die freiwillige, spätere Zuruhesetzung von Professoren an den Hochschulen berücksichtigt. Vgl. Erläuterung zu Kap. 1402 Tit. 432 01.

<u>2. Beihilfen für Versorgungsempfänger:</u>	2005	2006
Kap. 0101 Tit. 446 01	100.000 EUR	100.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 446 01	200.000 EUR	200.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 446 01	61.800.000 EUR	63.800.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 446 01	180.400.000 EUR	186.400.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 446 01	28.700.000 EUR	29.700.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 446 01	21.500.000 EUR	22.300.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 446 01	5.000.000 EUR	5.200.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 446 01	12.100.000 EUR	12.500.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 446 01	6.200.000 EUR	6.400.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 446 01	4.500.000 EUR	4.600.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 446 01	600.000 EUR	600.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 446 01	26.000.000 EUR	26.800.000 EUR
Kap. 1210 Tit. 446 01	1.700.000 EUR	1.800.000 EUR
Gesamtsumme	348.800.000 EUR	360.400.000 EUR

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005	Betrag für 2006
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

3. Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfänger:

	2005	2006
Kap. 0101 Tit. 446 21	15.000 EUR	15.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 446 21	31.000 EUR	31.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 446 21	10.150.000 EUR	10.250.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 446 21	29.650.000 EUR	29.950.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 446 21	4.720.000 EUR	4.770.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 446 21	3.550.000 EUR	3.580.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 446 21	820.000 EUR	830.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 446 21	1.990.000 EUR	2.000.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 446 21	1.010.000 EUR	1.020.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 446 21	735.000 EUR	750.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 446 21	88.000 EUR	90.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 446 21	4.260.000 EUR	4.300.000 EUR
Kap. 1210 Tit. 446 21	322.000 EUR	329.000 EUR
Gesamtsumme	57.341.000 EUR	57.915.000 EUR

Die Zahl der Versorgungsempfänger hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anzahl	Veränderung +/-
01.01.1990	58.990	-
01.01.1991	59.479	+ 489
01.01.1992	60.215	+ 736
01.01.1993	60.666	+ 451
01.01.1994	61.314	+ 648
01.01.1995	62.124	+ 810
01.01.1996	62.941	+ 817
01.01.1997	63.967	+ 1.026
01.01.1998	65.524	+ 1.557
01.01.1999	66.035	+ 511
01.01.2000	67.867	+ 1.832
01.01.2001	70.771	+ 2.904
01.01.2002	73.699	+ 2.928
01.01.2003	76.079	+ 2.380
01.01.2004	78.881	+ 2.802
	zus.	+ 19.891

Die Versorgungsempfänger gliedern sich zum Stichtag 01.01.2004 wie folgt auf:

	Anzahl
Versorgungsbezüge - Minister (Tit. 431 01)	40
Hinterbliebenenbezüge - Minister (Tit. 431 02)	11
Versorgungsbezüge - Beamte und Richter (jeweils Tit. 432 01)	54.969
Hinterbliebenenbezüge - Beamte und Richter (jeweils Tit. 432 01)	23.815
Staatstheater (Tit. 432 07)	3
Versorgung nach § 18 RNSSt-AbwG (Tit. 432 09)	5
Versorgungsrenten an Angestellte (Tit. 435 01)	1
Ruhelöhne (Tit. 436 01)	37
zus.	78.881

Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis Ende 2004: 83.200

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	018 Vermischte Einnahmen	5,0	a)	5,0	5,0
		0,0	b)		
		0,0	c)		

Erläuterung: Veranschlagt sind u. a. die restlichen Rückzahlungen gem. § 88 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG – (Abfindungen).

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	5,0	a)	5,0	5,0
-------------------------------------------	-----	----	-----	-----

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005	Betrag für 2006
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Titelgruppen

71		Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl					
231 71	018	Durch den Bund		29.000,0	a)	28.000,0	27.000,0
				27.497,4	b)		
				31.207,7	c)		
				2005			
				Tsd. EUR			
				2006			
				Tsd. EUR			
		Erläuterung: Veranschlagt sind:					
		1. Ersatzleistungen zum Versorgungsaufwand für ehemalige elsäß-lothringische Beamte und deren Hinterbliebene		5,0		5,0	
		2. Ersatzleistungen gem. § 42 G 131 und § 71 e G 131		27.460,0		26.460,0	
		3. Ersatzleistungen gem. § 78 a G 131		25,0		25,0	
		4. Ersatzleistungen gem. §§ 23 und 30 BWGöD		25,0		25,0	
		5. Ersatzleistungen gem. § 18 des RNSt-AbwG		125,0		125,0	
		6. Erstattung im Zusammenhang mit der Zahlung von Ruhelöhnen (vgl. Tit. 436 01)		10,0		10,0	
		7. Sonstiges		350,0		350,0	
		zus.		28.000,0		27.000,0	
		Die Zahl der Erstattungsfälle nimmt ab.					
232 71	018	Durch Länder		775,0	a)	750,0	725,0
				748,6	b)		
				820,3	c)		
				2005			
				Tsd. EUR			
				2006			
				Tsd. EUR			
		Erläuterung: Veranschlagt sind:					
		1. Ersatzleistungen gem. § 42 und § 71 e G 131		750,0		700,0	
		2. Ersatzleistungen gem. §§ 23 und 30 BWGöD		5,0		5,0	
		3. Sonstiges		20,0		20,0	
		zus.		775,0		725,0	
233 71	018	Durch Gemeinden und Gemeindeverbände		350,0	a)	350,0	350,0
				451,5	b)		
				365,3	c)		
				2005			
				Tsd. EUR			
				2006			
				Tsd. EUR			
		Erläuterung: Veranschlagt sind:					
		1. Zuschuss der Stadt Karlsruhe zum Versorgungsaufwand des Badischen Staatstheaters		65,0		65,0	
		2. Erstattung gem. §§ 42 und 71 e G 131		265,0		265,0	
		3. Sonstiges		20,0		20,0	
		zus.		350,0		350,0	
236 71	018	Durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit		225,0	a)	225,0	225,0
				230,8	b)		
				236,8	c)		
				2005			
				Tsd. EUR			
				2006			
				Tsd. EUR			
		Erläuterung: Veranschlagt sind:					
		1. Erstattungen gem. §§ 42 und 71 e G 131		195,0		195,0	
		2. Sonstiges		30,0		30,0	
		zus.		225,0		225,0	

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige	57.800,0 81.266,1 8.071,5		a) b) c)	59.299,4	57.560,7
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 381 71	2.698,9 Tsd. EUR.				
		Veranschlagt sind:		2005 Tsd. EUR		2006 Tsd. EUR	
		1. Abführung der Landesbetriebe (§ 26 LHO) zur Deckung der Ruhegehaltslast des Landes u. dgl.		55.214,4		53.475,7	
		2. Erstattungen gem. §§ 42 und 71 e G 131		75,0		75,0	
		3. Erstattungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Ruhelöhnen		10,0		10,0	
		4. Sonstiges (u. a. Versorgungszuschlag von sonstigen Einrichtungen bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge sowie Schadenersätze)		4.000,0		4.000,0	
				zus.		59.299,4	57.560,7
281 71	018	Einnahmen aus der Kapitalisierung des Versorgungsausgleichs	50,0 95,4 18,2		a) b) c)	50,0	50,0
		Erläuterung: Einnahmen aus der Kapitalisierung des Versorgungsausgleichs nach § 58 Abs. 1 BeamtVG. Die abzuführenden Kapitalbeträge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vereinnahmt. Vgl. Tit. 432 08.					
381 71	990	Aus anderen Einzelplänen	2.986,9 2.671,3 2.743,9		a) b) c)	288,0	288,0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 261 71 2.698,9 Tsd. EUR. Veranschlagt ist die Erstattung des anteiligen Versorgungsaufwands für den Prüfdienst im Bereich der Krankenversicherung (Kap. 0901 Tit. 981 70).					
Summe Titelgruppe 71			91.186,9		a)	88.962,4	86.198,7
Gesamteinnahmen			91.191,9		a)	88.967,4	86.203,7

Ausgaben

Die Tit. 422 07 bis 436 01, 439 09 und Tit.Gr. 75 sind gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 07	940	Übergangsgelder für Beamte (und Richter)	1.250,0 0,0 0,0		a) b) c)	1.250,0	1.250,0
		Erläuterung: Veranschlagt ist der Aufwand für Übergangsgelder nach §§ 47 u. 89 BeamtVG.					
431 01	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre	3.070,0 3.082,4 2.917,2		a) b) c)	3.191,0	3.239,0
431 02	018	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Tit. 431 01	570,0 600,7 459,8		a) b) c)	622,0	631,0

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2004 2003 2002 a) b) c)	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR
432 01	018	Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Restbereiche)	9.500,0 285.984,8 283.267,8	a) b) c)	9.900,0	10.340,0
<p>Erläuterung für Tit. 431 01, 431 02 und 432 01 (auch für die Epl. 01 - 11 und 14): Mehr wegen allgemeiner Erhöhung der Versorgungsbezüge und Zugang weiterer Versorgungsempfänger. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Versorgungsbezüge im Vorheft.</p> <p>Aus diesen Mitteln werden unter anderem auch geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderzuwendungen an Empfänger von Versorgungsbezügen gem. § 50 Abs. 4 BeamtVG i. V. mit dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), geändert durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) 2. Sterbegeld nach § 18 BeamtVG, 3. Unterhaltsbeiträge nach §§ 15 und 26 BeamtVG, 4. Übergangsgelder und Altersehrensold nach dem Ministergesetz und Übergangsbezüge nach § 63 i. V. mit § 52 a und b G 131 und 5. Unfallfürsorgeleistungen mit Ausnahme der Kosten für den Sachschadenersatz und das Heilverfahren (§§ 32 bis 34 BeamtVG, vgl. hierzu Erläuterungen zu Tit. 443 01), soweit sie nicht neben Bezügen i. S. des Besoldungsrechts (§ 1 BBesG) gewährt werden. 						
432 07	018	Versorgung der Angehörigen des Badischen Staatstheaters und ihrer Hinterbliebenen	130,0 103,2 126,2	a) b) c)	120,0	110,0
<p>Erläuterung: An dem Versorgungsaufwand für die ehemaligen Angehörigen des Badischen Staatstheaters beteiligt sich die Stadt Karlsruhe mit 50 v. H. Für die Angehörigen des Staatstheaters und ihrer Hinterbliebenen sind hier alle Versorgungszahlungen einschließlich Ruhelöhne, aber ohne Unterstützungen, veranschlagt. Vgl. Tit. 233 71 und die Erläuterungen hierzu.</p>						
432 08	018	Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs	11.000,0 16.283,1 8.923,7	a) b) c)	15.000,0	15.500,0
<p>Erläuterung: Der in Fällen des Versorgungsausgleichs gem. §§ 1587 ff. BGB für den ausgleichspflichtigen Beamten zuständige Träger der Versorgungslast hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger die durch die fiktive Versicherung entstehenden Aufwendungen zu erstatten (Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 – BGBl. I S. 1421 –). Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Erstattungsleistungen. Vgl. auch Tit. 281 71.</p>						
432 09	018	Versorgung nach § 18 Abs.1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes	260,0 231,5 250,0	a) b) c)	260,0	260,0
<p>Erläuterung: Aus diesen Mitteln werden die Versorgungsaufwendungen für die früheren Reichsnährstandsangehörigen und ihre Hinterbliebenen gezahlt, die gemäß §18 Abs.1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S.119) und der 30. DVO zum G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) von der Gesamtheit der Länder zu tragen sind.</p>						
432 11	018	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	1.700,0 1.378,7 1.182,3	a) b) c)	1.700,0	1.700,0
<p>Erläuterung: Für die Zahlung eines einmaligen Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen an gemäß §§ 146, 147, 149 und 150 LBG in den Ruhestand tretende Beamte nach § 48 BeamtVG. Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Ausgleichsbeträge.</p>						

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2004	a)	Betrag für 2005	Betrag für 2006
			Ist Ist	2003 2002	b) c)		
434 01	950	Zuführung an das Sondervermögen Versorgungs- rücklage des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsempfänger)	42.100,0	11.420,9	15.191,1	36.230,0	45.540,0
		Ausgaben sind in Höhe der nach § 6 VersRücklG dem Sondervermögen zuzuführenden Beträge zulässig.					
		Erläuterung: Aufgrund von § 2 des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (VersRücklG vom 15. Dezember 1998 – GBl. S. 658, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 – GBl. S. 159) wurde zur Durchführung von § 14a BBesG für die Sicherung der Versorgungsaufwendun- gen ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 LHO unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ eingerichtet. Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 v.H. der dem Sonderver- mögen zufließenden Mittel in Aktien angelegt werden. Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführungsphase (§ 14a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der Versorgungsrücklage werden durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aufgebracht. Veranschlagt sind die für die Versorgungsempfänger des Landes nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG an das Sondervermögen Versorgungsrücklage abzuführenden Be- träge; vgl. auch Kap. 1212 Tit. 424 01.					
435 01	018	Versorgungsrenten an Angestellte und Ausgleich nach Nr. 8 der SR 2n BAT	15,0	3,1	3,1	10,0	10,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind:		2005 Tsd. EUR	2006 Tsd. EUR		
		1. Versorgungsrenten an Angestellte		5,0	5,0		
		2. Ausgleichsbeträge neben der Übergangsversorgung in Höhe der fünffachen Vergütung des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 4 090,34 EUR an Angestellte im Justizvollzugsdienst, deren Arbeitsverhältnis nach Nr. 8 der SR 2n zu BAT endet		5,0	5,0		
		zus.		10,0	10,0		
436 01	018	Ruhelöhne	325,0	518,2	101,4	325,0	325,0

Erläuterung: Es sind hier Ruhelöhne nach der Ruhelohnordnung (RLO) vom
1. Juli 1973 in der Fassung der Vierten Änderung vom 26. März 1992 und Versor-
gungsrenten für ehemalige Bedienstete der früher städtischen Polizeiverwaltungen
in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim veranschlagt. Vgl. Allgemeine Erläuterungen
zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 436 01 im Vorheft.
Die Versorgungsrenten nach der Ruhelohnordnung für Forstarbeiter sind bei
Kap. 0833 Tit. 436 01 veranschlagt.
Die Zahl der Ruhelohnempfänger geht zurück.

Allgemeine Finanzverwaltung

1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005	Betrag für 2006
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR
439 01	018	Ersatzleistungen für Ersatzzusatzrenten sowie Erstattungen von Rentenmehrleistungen	5,0 1,6 1,7		a) b) c)	5,0	5,0
		Die Tit. 439 01 und 439 02 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		Erläuterung: Veranschlagt sind:		2005 Tsd. EUR		2006 Tsd. EUR	
		1. Erstattung von Rentenmehrleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder		4,0		4,0	
		2. Ersatzleistungen für Ersatzzusatzrenten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte		1,0		1,0	
		zus.		5,0		5,0	
439 02	018	Zusatzrenten als Wiedergutmachungsleistung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ohne Schäden beim Ruhe-lohn)	5,0 3,2 2,9		a) b) c)	5,0	5,0
		Die Tit. 439 02 und 439 01 sind gegenseitig deckungsfähig.					
		Erläuterung: Nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) hat der öffentliche Arbeitgeber auch Wiedergutmachung für Schäden zu gewähren, die in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingetreten sind.					
439 09	018	Nachträgliche Versicherung von ausgeschiedenen teilzeitbeschäftigten Angestellten und Arbeitern bei der Versorgungsanst. des Bundes und der Länder	100,0 82,3 52,4		a) b) c)	100,0	100,0
		Erläuterung: Bereits ausgeschiedene kurzzeitig teilzeitbeschäftigte Angestellte und Arbeiter, die wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung bis zum 31. März 1991 nicht in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern waren, müssen vom Arbeitgeber aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachträglich versichert werden (vgl. auch Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Durchführung der Zusatzversorgung kurzzeitig teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vom 22. Februar 1996 - GABI. Nr. 3 S. 125 vom 27. März 1996). Für die Jahre 2005 und 2006 wird der Mittelbedarf auf jeweils 100,0 Tsd. EUR geschätzt.					
443 01	940	Fürsorgemaßnahmen	700,0 748,1 650,4		a) b) c)	750,0	750,0
		Ersätze fließen den Mitteln zu.					
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 32 ff. BeamtVG (bei Richtern i. V. m. § 71 a des Deutschen Richter-gesetzes i. d. F. von § 95 Nr. 2 BeamtVG), die Unfallausgleichsleistungen nach § 35 BeamtVG und § 82 BeamtVG i. V. m. § 228 Abs. 2 LBG (alte Fassung) jedoch nur, soweit sie neben Bezügen im Sinne des Besoldungsrechts gezahlt werden. Näheres vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 01 (im Vorheft). Der Bedarf ist auf Grund der Vorjahresergebnisse und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen geschätzt.					

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2004 2003 2002	a) b) c)	Betrag für 2005	Tsd. EUR	Betrag für 2006	Tsd. EUR
443 03	940	Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze für Versorgungsempfänger	20,0		a)	20,0		20,0	
			0,0		b)				
			4,9		c)				
		Aus diesem Titel dürfen auch Billigkeitsleistungen geleistet werden.							
		Erläuterung: Veranschlagt sind Unterstützungen für ehemalige Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene aufgrund der Unterstützungsgrundsätze vom 10. Dezember 1996 – StAnz. 1997 Nr. 14 S. 9. Vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 03 im Vorheft. Außerdem sind Mittel veranschlagt für Billigkeitsleistungen an Beamte, Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger, die sich infolge Krankheit in einer besonderen Notsituation befinden und einer finanziellen Hilfe bedürfen, sofern durch die bestehenden Fürsorgemaßnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann – Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1996 – StAnz. 1997 Nr. 14 S. 9.							
446 01	018	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u.dgl. (Versorgungsempfänger) -Restbereiche-	1.700,0		a)	1.700,0		1.800,0	
			55.487,7		b)				
			45.789,1		c)				
		Ersätze fließen den Mitteln zu.							
		Erläuterung: Die Beihilfen sind unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse nach dem voraussichtlichen Bedarf veranschlagt. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Beihilfen im Vorheft. Die Einnahmen aus dem Eigenbetrag der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt.							
446 21	018	Beihilfen zu den Kosten der Pflege auf Grund der Beihilfeverordnung u.dgl. (Versorgungsempfänger) -Restbereiche-	322,7		a)	322,0		329,0	
			13.084,3		b)				
			8.701,1		c)				
		Ersätze fließen den Mitteln zu.							
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Beihilfen zu den Kosten der Pflege für die Versorgungsempfänger. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Beihilfen im Vorheft. Zu den Beihilfen zu den Kosten der Pflege von Beamten und Richtern (ohne Versorgungsempfänger) vgl. Kap. 1212 Tit. 441 02. Die Einnahmen aus dem Eigenbetrag der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt.							
Zwischensumme Personalausgaben			72.772,7		a)	71.510,0		81.914,0	
Titelgruppen									
75		Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl							
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.							
		Erläuterung: Darunter anteilmäßige Erstattung von Versorgungsbezügen an den Bund oder andere Dienstherren gem. §§ 42, 71 e und 78 a G 131 und §§ 23 und 30 BWGöD sowie die Erstattung des Versorgungsaufwands an die Stadt Mannheim für die vom Land übernommene Städt. Ingenieurschule Mannheim.							
631 75	018	An den Bund	1.200,0		a)	1.100,0		1.100,0	
			1.134,3		b)				
			1.206,1		c)				

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Tit. Tit.Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2004 2003 2002 a) b) c)	Betrag für 2005 Tsd. EUR	Betrag für 2006 Tsd. EUR
632 75	018	An Länder	375,0 294,2 357,3	a) b) c)	350,0	350,0
633 75	018	An Gemeinden und Gemeindeverbände	110,0 103,5 106,9	a) b) c)	100,0	100,0
636 75	018	An Sozialversicherungsträger und die BfA (einschl. Rentenleistungen nach § 72 Abs. 11 G 131 und § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)	900,0 731,8 859,4	a) b) c)	900,0	900,0
671 75	018	Sonstige Erstattungen	10.800,0 9.586,0 8.139,9	a) b) c)	13.006,0	14.131,0
Erläuterung: Veranschlagt sind:			2005 Tsd. EUR	2006 Tsd. EUR		
1.	Verteilung von Versorgungsausgaben gem. §§ 107b und 107 c BeamtVG		6.245,0	6.879,0		
2.	Verteilung von Versorgungsausgaben bei den Zentren für Psychiatrie gem. § 10 Abs. 6 EZPsychG		4.568,0	4.788,0		
3.	Verteilung von Beihilfeaufwendungen bei den Zentren für Psychiatrie in analoger Anwendung von § 10 Abs. 6 EZPsychG		438,0	473,0		
4.	Sonstiges (u. a. Versorgungszuschlag an sonstige Einrichtungen bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge)		1.410,0	1.620,0		
5.	Verteilung von Beihilfeaufwendungen bei den Universitätskliniken in analoger Anwendung von § 11 Abs. 6 UKG		235,0	270,0		
6.	Sonstiges (u.a. Versorgungszuschlag an sonstige Einrichtungen bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge)		110,0	110,0		
		zus.	13.006,0	14.131,0		
Summe Titelgruppe 75			13.385,0	a)	15.456,0	16.581,0
Gesamtausgaben			86.157,7	a)	86.966,0	98.495,0
Abschluss Kapitel 1210						
Verwaltungseinnahmen			5,0	a)	5,0	5,0
Übrige Einnahmen			91.186,9	a)	88.962,4	86.198,7
Gesamteinnahmen			91.191,9	a)	88.967,4	86.203,7
Personalausgaben			72.772,7	a)	71.510,0	81.914,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			13.385,0	a)	15.456,0	16.581,0
Gesamtausgaben			86.157,7	a)	86.966,0	98.495,0
Kapitel 1210 Überschuss/Zuschuss			5.034,2	a)	2.001,4	12.291,3

Mehr aufgrund von §§ 107b und c BeamtVG und der Verteilung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeaufwendungen bei den Zentren für Psychiatrie gem. § 10 Abs. 6 EZPsychG.